



Hauptsatzung der Gemeinde Lentförden

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.06.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 11.07.2018 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Lentförden erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt in Silber einen in Anlehnung an die natürliche Farbgebung von Schwarz, Gold und Rot tingierten Birkhahn.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem, oben und unten von einem grünen Randstreifen begrenzten Flaggentuch den Birkhahn des Gemeindewappens.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Lentförden, Kreis Segeberg“
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - 1) Die Einstellung von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes.
 - 2) Stundungen,
 - 3) Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 6000 € nicht überschritten wird,
 - 4) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 6000 € nicht überschritten wird,
 - 5) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6000 € nicht übersteigt,
 - 6) Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 500 € (die Gesamtbelastung 6000 €) nicht übersteigt,
 - 7) Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6000 € nicht übersteigt,
 - 8) Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 6000 €,
 - 9) Annahme von Erbschaften
 - 10) Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 400 € nicht übersteigt)*,
 - 11) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,-€,
 - 12) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,- €,
 - 13) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB bei

Genehmigungsfreistellungen und Vorhaben unterhalb von Einfamilienhäusern.
Bei Vorhaben ab der Größe eines Einfamilienhauses Entscheidung durch die
Gemeindevertretung.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Kaltenkirchen-Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- 1) Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- 2) Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- 3) Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- 4) Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
- 5) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs.1 GO werden gebildet:

- a) Planungs-, Umwelt-, und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Straßen, Wege, Fußwege, Parkplätze und -
Streifen

Spielplätze

Grün- und Ausgleichsflächen, Bäume und Biotop

Verkehrsberuhigende Maßnahmen in Wohngebieten

Planung von Gewerbe- und Baugebieten

Auswirkungen der A20

Infrastrukturmaßnahmen

b) Satzungs- und Finanzausschuss:

Zusammensetzung: 9 Mitglieder
Aufgabengebiet: Vorbereitung der Haushaltssatzung
Satzungen
Steuern und Gebühren

c) Kinder- Jugend- und Kulturausschuss:

Zusammensetzung: 9 Mitglieder
Aufgabengebiet: Kindertagesstätte (ohne Spielplatz und
Außengelände)
Jugend – und Seniorenarbeit
Kulturelle und sonstige Veranstaltungen
Vereine

In die Ausschüsse zu a bis c können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs.1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
- (4) Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs.2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a bis c auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs.9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der

Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - 1) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - 2) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - 3) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - 4) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 - 5) das Ergebnis der Abstimmung.die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 Abs.2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs.3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs.3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 200. € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 200 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250. €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs.2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in der Umschau bekannt gemacht.
- (2) Ohne rechtliche Wirkung werden öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde, die sich am Kultur- und Jugendzentrum befindet, veröffentlicht.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.kaltenkirchen-land.de eingestellt. Hierauf wird in der Zeitung Umschau hingewiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.12.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.01.2018, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 11.07.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kaltenkirchen, den 19.07.2018

gez. Norbert Dähling
(Bürgermeister)